Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.04.2025
AZ.: III.50 Fu

WP 20-25 SV 50/090

Mitteilungsvorlage

Amt für Soziales und Wohnen (Dez.III - Amt 50) - Tätigkeitsfelder

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA I Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	19.11.2025	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Tätigkeitsfeld des Amtes für Soziales und Wohnen (Dezernat III, Amt 50) zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:
Diese Mitteilungsvorlage soll insbesondere neue Ausschussmitglieder des Rates und der Ausschüsse, des Kinder- und Jugendparlamentes, des Senioren- und Behindertenbeirates sowie des Integrationsrates über die Tätigkeitsfelder des Amtes für Soziales und Wohnen informieren.

Das Amt für Soziales und Wohnen ist eine zentrale Säule der kommunalen Daseinsvorsorge. Es gewährleistet nicht nur die Existenzsicherung für bedürftige Menschen, sondern trägt auch zur sozialen Integration, Chancengerechtigkeit und Teilhabe bei. In Hilden ist das Fachamt dem Dezernat III, 1. Beigeordneten Sönke Eichner, zugeordnet und wird intern kurz „Amt 50“ genannt. Das Fachamt führt *überwiegend gesetzliche Aufträge* durch.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Tätigkeitsfelder das Amtes 50:

1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe)

Das Sozialamt gewährt Leistungen der Sozialhilfe, wenn Menschen ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln oder durch vorrangige Leistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld) sichern können. Die Hilfen sollen, individuell an die Lebensumstände angepasst, ein Leben in Würde ermöglichen. Die Hilfe wird in verschiedenen Formen gewährt:

- **Hilfe zum Lebensunterhalt*** (§§ 27–40 SGB XII): Für Menschen, die weder erwerbsfähig sind noch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) haben.
 Häufig betrifft dies Personen unter 65 Jahren, die zwar nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II, aber auch nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*** (§§ 41–46 SGB XII): Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Menschen ab dem (gesetzlichen) Rentenalter.
- **Hilfe zur Pflege** (§§ 61–66 SGB XII): Ergänzende oder vollständige Übernahme von Pflegekosten, sofern mindestens der Pflegegrad 1 vorliegt und die Leistung der Pflegeversicherung nicht ausreicht (z.B. Sachleistungen, Kostenübernahmen für Pflegeeinrichtungen, Hilfe zur Finanzierung einer 24-Stunden-Betreuung)
- **Hilfe in besonderen Lebenslagen*** (z. B. Hilfe zur Gesundheit, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wie z.B. Obdachlosigkeit, Haft(-entlassung), Suchtproblematiken, häusliche Gewalt).

*Der grundsätzliche Bedarf ergibt sich jeweils aus dem Regelbedarfssatz (Pauschale für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Teilhabe, Energie, usw. - angepasst an verschiedene Lebenskonstellationen und Haushaltsformen), den Kosten für Unterkunft und Heizung, Kranken- und Pflegeversicherung. Der Anspruch ergibt sich aus Bedarf abzüglich Einkommen und Vermögen.

Aktuelle Höchstbeträge „Angemessene Unterkunftskosten - Brutto-Kaltmieten“ gemäß „Schlüssigem Konzept“-Kreis Mettmann ab 2024:

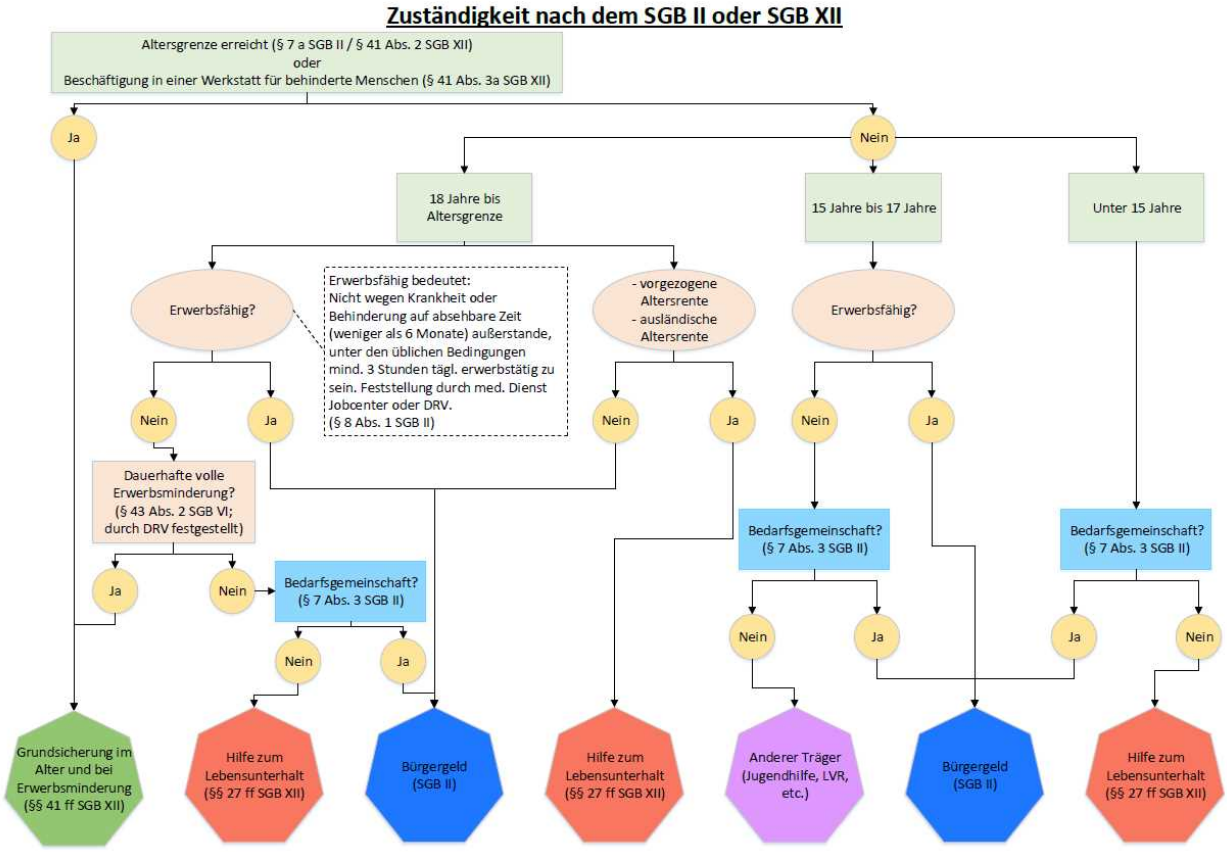
Haushaltsmitglieder	**Kosten**
1	527,50 €
2	685,75 €
3	828,00 €
4	1.001,30 €
5	1.230,90 €
Jede weitere Person	167,85 €

In 10.2023 wurde die E-Akte (über den Kreis Mettmann) eingeführt.

Gesetzliche Grundlage: Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
Die Durchführung der Aufgaben ist gemäß Heranziehungssatzung des Kreises Mettmann auf die kreisangehörigen Städte übertragen.

Kosten:
Die Kosten der Transferleistungen des 3. Kapitel (Sozialhilfe), des 5. bis 9. Kapitels (Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen) werden über die Kreisumlage finanziert. Die Kosten des 4. Kapitels (Grundsicherung) werden vollständig über den Bund und das Land NRW refinanziert (im Kreishaushalt).
Die Personalkosten gehen zu Lasten der Stadt Hilden. Personaleinsatz 4,59 VZÄ/gehobener Dienst

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Zuständigkeitsprüfung bei Antragstellung des Kunden. Grün/Orange - Zuständigkeit Amt 50, Blau - Zuständigkeit - ME-Aktiv-Jobcenter, Lila - andere Träger:



SGB II und SGB XII sind nachrangige Leistungen gegenüber **2. Unterhaltsvorschuss**, **3. Wohngeld**, Kindergeldzuschlag, Unterhaltsansprüchen nach BGB, Rentenansprüchen usw. Der Wohngeldbezug schließt sogar die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII aus. Recht häufig findet ein Wechsel in andere Rechtskreise statt, der einen großen Verwaltungsaufwand (durch Erstattungsansprüche) auslöst.
Die Leistungen des **7. Bildungs- und Teilhabepaketes NRW** sind immer „ergänzend“ zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe des Kindes.

2. Unterhaltsvorschuss (UVG)

Der UVG dient der finanziellen Absicherung von Kindern, die von nur einem Elternteil betreut werden und vom anderen Elternteil keinen oder nicht regelmäßigen Unterhalt erhalten.

- Kinder bis zum 18. Lebensjahr können Anspruch auf UVG haben.
- Die Höhe richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes.
- Ab dem 12. Lebensjahr gelten zusätzliche Voraussetzungen (z. B. kein Bezug von SGB II-Leistungen oder gleichzeitiger eigener Verdienst/Leistungsbezug des betreuenden Elternteils).

Ab 01.01.2025

Alter/Jahre	Mindestunterhalt	Kindergeld	UVG-Zahlbetrag
0 - 5	482 €	255 €	227 €
6 - 11	554 €	255 €	299 €
12 - 17	649 €	255 €	394 €

Ab 01.01.2026

Alter/Jahre	Mindestunterhalt	Kindergeld	UVG-Zahlbetrag
0 - 5	486 €	259 €	227 €
6 - 11	558 €	259 €	299 €
12 - 17	653 €	259 €	394 €

Wird UVG gezahlt, gelten die Unterhaltsansprüche des Kindes nach BGB als auf den Leistungsträger (Stadt / Land) übergeleitet. UVG ist keine vorrangige Leistung des Wohngeldes, die/der Wohngeldantragsteller*in ist jedoch verpflichtet Ansprüche zu realisieren, wenn diese sich vermutlich Wohngeldmindernd auswirken. Das gleiche gilt für Kindergeldzuschlag (Antragstellung bei den Familienkassen).

In 06.2024 wurde die E-Akte eingeführt.

Gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) NRW.

Kosten:
Die Kosten der Transferleistungen werden anteilig von Bund, Land NRW und der Stadt Hilden getragen:
Bund 40%, Land NRW 30%, Stadt Hilden 30%.
Die Sach- und Personalkosten gehen zu Lasten der Stadt Hilden. Personaleinsatz 4,282 VZÄ/mittlerer und gehobener Dienst.
Einnahmen: Übergeleitete Unterhaltsansprüche werden anteilig an Bund, Land NRW und Stadt Hilden verteilt: Bund 40%, Land NRW 10%, Kommune 50%. Ab 2019 übernimmt für alle neuen Fälle das Land NRW die Heranziehung. Die übergeleiteten Ansprüche verbleiben zu 100% beim Land NRW.

3. Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für Menschen mit niedrigem Einkommen, die **keine Leistungen nach dem SGB II oder XII** beziehen.

- Es wird als **Mietzuschuss** für Mieter*innen oder als **Lastenzuschuss** für EigentümerInnen* gewährt.
- Die Höhe richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Höhe der Miete bzw. Belastung.

Seit 12.2022 kann online über einen Wohngeldrechner des Landes NRW die Höhe eines evtl. Anspruchs auf Wohngeld unverbindlich berechnet werden. Über ein Wohngeld -Tool kann zudem auch online ein Wohngeld-Online-Antrag gestellt werden.

Mtl. Höchstbeträge Brutto-Kaltmiete, Mietstufe 5:

Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag
1	542 €
2	680 €
3	809 €
4	946 €
5	1.080 €
Jede weitere Person	129 €

Mit der Wohngeld-Reform in 2023 wurden eine Klima- und eine Heizkostenkomponente in das Gesetz aufgenommen, welche zur Erhöhung des Anspruchs führen. Die Brutto - Einkommensgrenzen nach Wohngeldformel sind sehr individuell, aus diesem Grund können keine konkreten Grenzen benannt werden.

Der Bezug von Wohngeld, schließt den gleichzeitigen Bezug von SGB II- oder SGB XII - Leistungen aus.

Das Land NRW plant aktuell keine Einführung der E-Akte. Dies (inkl. der Kosten) obliegt den Städten.

Gesetzliche Grundlage: Wohngeldgesetz (WoGG).

Kosten:
Die Kosten der Transferleistungen tragen Bund und Land jeweils zur Hälfte. Die Leistung belastet nicht den Haushalt der Stadt Hilden. Die Sach- und Personalkosten gehen zu Lasten der Stadt Hilden. Personaleinsatz 4,14 VZÄ/mittlerer Dienst

Nachrichtlich: Ab 01.03.2025 gilt für die Stadt Hilden auch die Mieterschutzverordnung, damit erhält die Stadt Hilden den Status „Stadt mit angespanntem Wohnungsmarkt“. Die Stadt Hilden ist in die Mietstufe 5 (von sieben) eingestuft, d.h. Status „relativ hohes Mietniveau“. Für Ende 2025 wird ein Mietspiegel für die Stadt Hilden erwartet, der gesetzlich für Kommunen >50.000 Einwohner verpflichtend ist.

4. Wohnberechtigungsschein (WBS)

Der Wohnberechtigungsschein ist Voraussetzung für den Bezug einer **öffentlich geförderten Wohnung** (Sozialwohnung). Er dokumentiert, dass die anspruchsberechtigte Person die Einkommensgrenzen für den sozialen Wohnungsbau einhält.

- Die Ausstellung erfolgt auf Antrag beim Sozialamt oder der zuständigen Wohnungsstelle.
- Der WBS berechtigt in der Regel zum Bezug bestimmter Wohnungen mit Mietpreisbindung.

Auf die Erteilung eines WBS besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen; es besteht aber kein Anspruch auf die Überlassung einer entsprechenden Wohnung. Die Voraussetzungen müssen zudem lediglich bei Einzug in die Wohnung vorliegen. Das Instrument der „Fehlbelegungsabgabe“ wurde in NRW in 01.2006 abgeschafft.

Gesetzliche Grundlage: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) sowie landesrechtliche Ausführungsbestimmungen.

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 1,183 VZÄ/mittlerer Dienst.

5. Wohnraumförderung

Das Sozialamt wirkt an Programmen der Wohnraumförderung mit, die Zuständigkeit liegt jedoch beim Kreis Mettmann:

- Förderung des Neubaus und der Modernisierung von sozialem Wohnraum,
- Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Bildung von Wohneigentum,
- Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

In 2025 sind 942 Sozialraumwohnungen im Bestand, für das Jahr 2034 wird ein Bestand von 453 erwartet.

Gesetzliche Grundlage: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG), Landeswohnraumförderungs-programme.

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 0,295 VZÄ/ mittlerer Dienst.

6. Vermittlung von sozialem Wohnraum

Das Sozialamt oder die kommunale Wohnungsstelle übernimmt vielfach eine **vermittelnde Funktion**, wenn es um die Versorgung besonders bedürftiger Haushalte mit geeignetem Wohnraum geht. Dies betrifft u. a.:

- Obdachlose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen,
- Haushalte mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. Menschen mit Behinderung, Pflegebedarf, Fluchthintergrund).

In diesen Fällen wirkt das Amt bei der **Wohnraumbeschaffung**, Ausübung von Besetzungsrechten der Stadt Hilden in öffentlich geförderten Wohnraum, oder Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen mit. Enge Partner sind:

- Amt 51 - Abteilung Obdachlosenwesen
- SPE Mühle e.V. - finanziert über Amt 51

Gesetzliche Grundlagen: Landesrechtliche Vorschriften (z. B. Wohnraumsicherungsgesetze), kommunale Satzungen und Wohnraumverteilungsrichtlinien.

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 0,295 VZÄ/mittlerer Dienst

7. Bildungs- und Teilhabepaket NRW (BuT)

Das BuT unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Eine gute Koordination, ausreichende Personalausstattung und bürgernahe Umsetzung tragen entscheidend dazu bei, soziale Ungleichheiten zu verringern und Bildungschancen zu fördern. Die Leistung ist immer ergänzend zu anderen staatlichen Leistungen für Kinder.

Die Umsetzung erfolgt in Hilden durch

- ME-Aktiv Jobcenter für Kinder aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Amt 51 für Kinder von Asylbewerbern - AsylbIG

- Amt 50 für Kinder, deren Familien Sozialhilfe, Wohngeld/ Kindergeldzuschlag erhalten

Welche Leistungen sind im BuT enthalten?

- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarfspaket (z. B. Ranzen, Stifte – 130 € jährlich)
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Mittagessen in Schule und Kita
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Sportverein, Musikunterricht – 15 € monatlich)

Gesetzliche Grundlagen:
- § 28 SGB II (Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Bezieher von Bürgergeld)
- § 34 SGB XII (entsprechende Leistungen für Sozialhilfeempfänger)
- § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (für Familien mit Kinderzuschlag oder Wohngeld)
- BuT-Erlass NRW (Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen)
- Kommunale Satzungen und Zuständigkeitsregelungen

Die Durchführung der Aufgaben für den Personenkreis des Amtes 50 ist gemäß Heranziehungssatzung des Kreises Mettmann auf die kreisangehörigen Städte übertragen.

Kosten:
Die Kosten der Transferleistungen trägt die Stadt Hilden über die Kreisumlage. Eine anteilige Refinanzierung der Leistungen erfolgt über den Bund (im Kreishaushalt).
Die personelle Ausstattung trägt dazu bei, effektiv und bürgernah die Leistungen vor Ort erbringen zu können. Die Sach - und Personalkosten gehen zu Lasten der Stadt Hilden. Personaleinsatz 1 VZÄ/mittlerer Dienst.

8. Rentenauskunft

Die Stadt Hilden ist verpflichtet ein „Versicherungsamt“ einzurichten, in denen Rentenauskünfte (keine Renten-/oder Rechtsberatung) erteilt werden und Rentenanträge entgegengenommen werden. Die Sozialleistung der Rentenversicherung ist antragsabhängig; der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der Gemeinde eingegangen ist, das heißt der Hildener Bürger hat einen Anspruch darauf, seinen Antrag bei der Kommune einzureichen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift beschränkt sich die Entgegennahme von Anträgen nicht nur auf die bloße Annahme von Erklärungen der Versicherten zur Weiterleitung an den Sozialversicherungsträger, also nicht auf eine bloße Briefkastenfunktion. Der Begriff umfasst darüber hinaus die im Rahmen der Antragsausfüllung mögliche und notwendige Unterstützung und eine damit einhergehende besondere Auskunftserteilung. Der Tätigkeit obliegt eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Antragstellenden.

Gesetzliche Grundlagen: SGB I und nachgehende Verordnungen.

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 0,5 VZÄ/mittlerer Dienst
Ein Fachverfahren wird seitens des Rentenversicherungsträgers kostenlos zur Verfügung gestellt. Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden ebenfalls angeboten, damit eine qualifizierte Auskunft möglich ist.

9. Fachdienst Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein zentrales Instrument des SGB VIII. Sie unterstützt insbesondere alleinerziehende Eltern bei rechtlichen Fragen rund um Unterhalt und Vaterschaft und stärkt die

Rechte von Kindern gegenüber ihren unterhaltspflichtigen Elternteilen. Die Beistandschaft stellt ein niederschwelliges, kostenfreies Instrument der rechtlichen Unterstützung von Ein-Eltern-Familien dar und trägt zur sozialen Stabilität bei. Sie verhindert existenzielle Notlagen durch ausbleibenden Kindesunterhalt und entlastet andere Sozialleistungssysteme (z. B. Unterhaltsvorschuss, SGB II).

Die Beistandschaft kann auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt eingerichtet werden. Die Aufgaben umfassen:

- Feststellung der Vaterschaft
 - Einleitung eines Verfahrens zur Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht, wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt.
 - Unterstützung bei der Anerkennung der Vaterschaft, auch bei Auslandsbezug.
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
 - Berechnung und Bezifferung des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle.
 - Geltendmachung des Unterhalts gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil.
 - Titulierung des Unterhalts (Schaffung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels).
 - Vollstreckung rückständiger Unterhaltszahlungen.
- Beratung und Unterstützung
 - Beratung zur Höhe des Unterhalts und zu weiteren Ansprüchen (z. B. Mehrbedarf, Ausbildungsunterhalt).
 - Unterstützung in schwierigen Fällen, z. B. bei ausländischem Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen.

Die Beistandschaft ist keine Vormundschaft oder Pflegschaft und schränkt das elterliche Sorgerecht nicht ein. Der Elternteil kann jederzeit Anträge stellen, zurückziehen oder die Beistandschaft beenden (§ 1716 BGB).

Gesetzliche Grundlage: § 18 SGB VIII und §§ 1712 ff. BGB.

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 1,307 VZÄ/gehobener Dienst.

10. Kostenbeitragsbüro

Im Rahmen der Neuorganisation des Dezernates III in 11.2022 wurde das Kostenbeitragsbüro dem Fachamt 50 zugeordnet. Dieser Dienst erhebt die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Hilden.

Die Satzungshoheiten liegen beim Fachamt Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung (Amt 40) des Dezernates III.

Die Erhebung erfolgt seit 2014 als E-Akte (über ein Fachverfahren).

Gesetzliche Grundlage: Kinderbildungsgesetz NRW, Schulgesetz NRW, Ortsrecht (z.B. Satzungen).

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 3 VZÄ/mittlerer Dienst.

11. Verwaltung und Gremienarbeit

Das Fachamt betreut, neben Querschnittsaufgaben des Fachamtes, die folgenden Ausschüsse und Räte:

- Jugendhilfeausschuss
- Sozialausschuss

- Schul- und Sportausschuss
- Integrationsrat

Gesetzliche Grundlage: Gemeindeordnung NRW, Ortsrecht (z.B. Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates, usw.)

Kosten:
Die Sach- und Personalkosten trägt die Stadt Hilden. Personaleinsatz 0,792 VZÄ/mittlerer Dienst.

12. Mietspiegel

Gemeinden mit > 50.000 Einwohnern sind seit dem 01.01.2023 verpflichtet einen Mietspiegel zu erstellen und diesen zu veröffentlichen. Ein Mietspiegel gibt Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete aus festgelegten Merkmalen einer Wohnung (Baujahr, Ausstattung, Beschaffenheit, Größe und Lage). Im Zusammenhang mit den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Mieterschutzverordnung, ist der Mietspiegel von besondere Bedeutung. Ein Mietspiegel stellt jedoch keine punktgenauen Einzelmieten dar, sondern einen repräsentativen Querschnitt / Bandbreite von empirisch ermittelten Annäherungswerten von Mieten in Hilden. Er hilft Vermietenden und Mietenden, die erhobene Miete gesetzlich einzuordnen; er gibt keine gerichtsfesten Werte wieder.

Der Mietspiegel ist in Kooperation mit dem Haus- und Grundbesitzerverein e.V. sowie des Mieterbundes RBL e.V. in Arbeit, die Veröffentlichung wird Ende 2025 erwartet. Für die Stadt Hilden ist die Fa. Neitzel Consultants aus Witten mit der Datenerhebung und -auswertung sowie mit der Darstellung der Ergebnisse in Form eines Tabellenmietspiegels, inklusive der Dokumentation des Verfahrens, beauftragt. Der aktuelle gemeinsame Mietspiegel des Haus- und Grundbesitzervereins e.V. sowie des Mieterbundes RBL e.V. aus November 2021 bietet im Übergang eine Grundlage für Vermietende und Mietende.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wird der Sozialausschuss und der Rat ausführlich informiert.

13. Besonderheiten der Stadt Hilden

Seit 11.2022 sind die folgenden Dienste dem Amt für Jugend, Soziale Dienst und Integration (kurz Amt 51) zugeordnet:

- Behindertenbeirat
- Seniorenbeirat
- Integrationsrat
- Seniorendienste
- Wohn- und Pflegeberatung
- Asylbewerberleistungen, inkl. Verwaltung der Unterkünfte
- Besondere Sozialer Dienst
- Obdachlosenangelegenheiten, inkl. Verwaltung der Unterkünfte

Was können Sie erwarten:

Beratung, Unterstützung und Fürsorgepflicht

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Fürsorgepflicht der Mitarbeitenden gegenüber den Antragstellenden ist von entscheidender Bedeutung für einen fairen und effizienten Zugang zur Sozialleistung und für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs. Die Mitarbeitenden geben den Antragstellenden umfassend Auskunft, um über die Rechte und Pflichten zu informieren und bei Bedarf aktiv zu unterstützen. Dies umfasst die verständliche Erklärung der Antragsformalitäten, die Hilfestellung bei der Zusammenstellung benötigter Dokumente und gegebenenfalls die Vermittlung zu weiteren Unterstützungsangeboten.

Zusätzlich zur reinen Verwaltungsaufgabe ist ein einfühlsamer und respektvoller Umgang angezeigt, und dies unter Einbezug von individuellen persönlichen Umständen, die Beachtung

kultureller und sprachlicher Besonderheiten sowie die Wahrung der Privatsphäre und Vertraulichkeit.

In Fällen, in denen besondere Unterstützung benötigt wird, wie etwa bei gesundheitlichen oder sozialen Herausforderungen, liegt es in der Verantwortung der Mitarbeitenden, im gesetzlich festgelegten Rahmen angemessene Lösungen anzubieten oder an entsprechende Fachstellen zu verweisen. Durch diese ganzheitliche Betreuung wird die Fairness und Chancengerechtigkeit für alle Antragsteller gewährleistet.

Informationen in den Ausschüssen
Im ersten Sozialausschuss des Jahres sind in der Regel ein

- Bericht Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss
- Bericht über die Entwicklung im öffentlichen Wohnungsbau
- Bericht Bildungs- und Teilhabepaket NRW

enthalten. Anlassbezogen werden die Beratungen z.B. um den Jugendhilfeausschuss, den Schul- und Sportausschuss, den Wirtschaftsförderungsausschuss und den Rat erweitert.

Mitte des Kalenderjahres wird Ihnen in der Regel der

- Bericht der Schuldnerberatung (durchgeführt durch den SKFM Hilden e.V.)

zur Kenntnis gereicht. Zur Schuldnerberatung gewährt die Stadt Hilden einen Personalkostenzuschuss auf der Grundlage einer Vereinbarung. Des Weiteren erhält der SKFM Hilden e.V. einen jährlichen Zuschuss zum Betrieb der Tafel/Cafe K.

Gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:
Nur finanziell so aufgestellte Einwohner*innen in Hilden, deren Lebensunterhalt und Wohnkosten gesichert sind, sind in der Lage klimarelevante Fragen und Kosten in ihren Alltag und in ihre Lebensrealität zu implementieren, für die eigene Gesundheit und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu sorgen. Es fällt den Sozialleistungssystemen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu.

Digitalisierung: Verarbeitungsprogramme vor Ort, webbasiert oder über Rechenzentren sowie elektronische Fallakten benötigen langfristige Speicherkapazitäten.
Neufälle werden als E-Akte geführt, laufende Fälle werden Zug um Zug in eine E-Akte überführt. Was ist ökologischer, die elektronische oder die Papierakte? Eine allgemein gültige Antwort gibt es nicht. Im Durchschnitt ist die Gesamtumweltbelastung beim elektronischen Lesen eher ein wenig geringer als beim Papier. Das gilt insbesondere dann, wenn wenig Strom verbraucht wird. Doch das Verhältnis kann sich auch umkehren. Ist ein Schriftstück einmal gedruckt, kann es beliebig lange emissionsfrei gelesen werden. Online hingegen steigt der Umweltschaden mit der Speicherdauer. Nach Einstellung eines Falles besteht eine Archivierungsfrist von mindestens sechs Jahren.

Inklusionsrelevanz:
Sozial-(Transfer-) leistungsträger widmen sich der Vermeidung von (Kinder-) Armut und sind somit Bausteine für lebenslange Chancengerechtigkeit und Teilhabe von vulnerablen Gruppen (Kinder und Jugendlichen, Familien und Senior*innen).
Die Beschäftigten müssen sich in jedem Fall rückversichern, dass die Berechtigten den rechtlichen Rahmen und das Ausmaß bzw. die Auswirkungen der eigenen Entscheidung richtig verstanden haben. Dies gilt insbesondere für Personen mit Einschränkungen oder sprachlichen Barrieren.

Digitalisierung hat dort eine Grenze, wo aus Sicht der/des Antragstellers eine Barriere vorhanden ist.